



Sicherheitsrat

Verteilung: Allgemein
28. Februar 2017
Deutsch
Original: Englisch

Albanien, Australien, Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Kanada, Katar, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Montenegro, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Saudi-Arabien, Schweden, Slowakei, Spanien, Tschechien, Türkei, Ukraine, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika und Zypern: Resolutionsentwurf

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf das Protokoll über das Verbot der Verwendung von erstickenden, giftigen oder ähnlichen Gasen sowie von bakteriologischen Mitteln im Kriege und das Übereinkommen über das Verbot der Entwicklung, Herstellung, Lagerung und des Einsatzes chemischer Waffen und über die Vernichtung solcher Waffen (Chemiewaffenübereinkommen), das die Arabische Republik Syrien am 14. September 2013 ratifizierte, und auf die Ratsresolutionen 1540 (2004), 2118 (2013), 2209 (2015), 2235 (2015), 2314 (2016) und 2319 (2016),

in Bekräftigung seines nachdrücklichen Bekenntnisses zur Souveränität, Unabhängigkeit und territorialen Unversehrtheit der Arabischen Republik Syrien,

unter erneuter entschiedenster Verurteilung jedes Einsatzes von toxischen Chemikalien als Waffe in der Arabischen Republik Syrien und bekräftigend, dass der Einsatz chemischer Waffen einen schweren Verstoß gegen das Völkerrecht darstellt,

an seine Entschlossenheit *erinnernd*, die Parteien in Syrien, die für den Einsatz jedweder chemischer Waffen in der Arabischen Republik Syrien verantwortlich sind, ausfindig zu machen, sowie *unter Hinweis* auf die Einrichtung des Gemeinsamen Untersuchungsmechanismus der Organisation für das Verbot chemischer Waffen (OVCW) und der Vereinten Nationen, der so umfassend wie möglich die Personen, Einrichtungen, Gruppen oder Regierungen ausfindig machen soll, die in der Arabischen Republik Syrien chemische Waffen, einschließlich Chlor oder jeder anderen toxischen Chemikalie, eingesetzt oder diesen Einsatz organisiert oder gefördert haben oder anderweitig daran beteiligt waren, wenn die Untersuchungsmission der OVCW feststellt oder festgestellt hat, dass bei einem bestimmten Vorfall in der Arabischen Republik Syrien Chemikalien als Waffen eingesetzt wurden oder wahrscheinlich eingesetzt wurden,

betonend, dass alle Mitgliedstaaten ihren Verpflichtungen nach Resolution 2178 (2014) vollständig nachkommen müssen,



unter Hinweis auf den Bericht des Generaldirektors der OVCW vom 6. Juli 2016 (EC/82/DG.18) sowie *unter Hinweis* auf den Beschluss des Exekutivrats der OVCW vom 11. November 2016 (EC/83/DEC.5),

betonend, dass die für einen Einsatz chemischer Waffen Verantwortlichen zur Rechenschaft gezogen werden müssen,

unter Hinweis darauf, dass der Rat in Resolution 2118 (2013) unterstrich, dass keine Partei in der Arabischen Republik Syrien chemische Waffen einsetzen, entwickeln, herstellen, erwerben, lagern, zurückbehalten oder weitergeben soll, und beschloss, dass die Mitgliedstaaten den Sicherheitsrat sofort über jeden Verstoß gegen die Resolution 1540 (2004) unterrichten, einschließlich über den Erwerb von chemischen Waffen, ihren Trägersystemen und dazugehörigem Material durch nichtstaatliche Akteure, damit die notwendigen Maßnahmen ergriffen werden können,

unter Hinweis darauf, dass der Sicherheitsrat in den Resolutionen 2118 (2013) und 2209 (2015) beschloss, im Falle der künftigen Nichtbefolgung der Resolution 2118 (2013) Maßnahmen nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen zu verhängen,

unter Hinweis darauf, dass er in seiner Resolution 2118 (2013) beschloss, dass die Arabische Republik Syrien und alle Parteien in Syrien mit der OVCW und den Vereinten Nationen uneingeschränkt zu kooperieren haben, so auch indem sie deren einschlägigen Empfehlungen nachkommen,

mit der Aufforderung an alle anderen Staaten, mit dem Gemeinsamen Untersuchungsmechanismus der OVCW und der Vereinten Nationen uneingeschränkt zu kooperieren und ihm und der OVCW insbesondere alle in ihrem Besitz befindlichen sachdienlichen Informationen über Personen, Einrichtungen, Gruppen oder Regierungen zu übermitteln, die in der Arabischen Republik Syrien Chemikalien, einschließlich Chlor oder jeder anderen toxischen Chemikalie, als Waffen eingesetzt oder diesen Einsatz organisiert oder gefördert haben oder anderweitig daran beteiligt waren,

in Bekräftigung seiner tiefen Besorgnis darüber, dass die Organisation Islamischer Staat in Irak und der Levante (ISIL, auch bekannt als Daesh) und andere mit ISIL (Daesh) oder Al-Qaida verbundene Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen, darunter auch ausländische terroristische Kämpfer, die sich ISIL (Daesh) in Syrien angeschlossen haben, Gruppen, die ISIL (Daesh) Treue geschworen haben, und die Al-Nusra-Front, weiter in der Arabischen Republik Syrien operieren,

feststellend, dass die Zahl der Vorwürfe über den Einsatz von Chemikalien als Waffen in der Arabischen Republik Syrien unmittelbar nach der Einrichtung des Gemeinsamen Untersuchungsmechanismus zurückging, sowie *feststellend*, dass solche Vorwürfe während der Dauer des Mandats des Gemeinsamen Untersuchungsmechanismus weiter erhoben wurden, und *mit Nachdruck* seiner Entrüstung darüber *Ausdruck verleihend*, dass in der Arabischen Republik Syrien nach wie vor Menschen durch den Einsatz toxischer Chemikalien als chemische Waffen getötet und verwundet werden,

unter Begrüßung der einstimmigen Verabschiedung der Resolution 2319 (2016), mit der das Mandat des Gemeinsamen Untersuchungsmechanismus um ein weiteres Jahr verlängert wurde,

in Bekräftigung seiner Feststellung, dass der Einsatz chemischer Waffen, gleichviel wo er stattfindet, eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt,

tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen und Maßnahmen nach deren Artikel 41 ergreifend,

1. *nimmt Kenntnis* von dem dritten und vierten Bericht des Gemeinsamen Untersuchungsmechanismus (S/2016/738 und S/2016/888), insbesondere von der Feststellung im dritten Bericht, dass ausreichende Informationen für eine Schlussfolgerung zu den in den Fällen von Talmenes (21. April 2014), Sarmin (16. März 2015) und Marea (21. August 2015) beteiligten Akteuren vorliegen, und von der Feststellung im vierten Bericht, dass ausreichende Informationen für eine Schlussfolgerung zu den im Fall von Kmenas (16. März 2015) beteiligten Akteuren vorliegen, und *kommt* in Anbetracht dieser Feststellungen *zu dem Schluss*, dass gegen die Resolution 2118 (2013) verstoßen wurde;

2. *bekundet* seine ernste Besorgnis über die Feststellungen des Gemeinsamen Untersuchungsmechanismus in seinem dritten und vierten Bericht und *verurteilt* mit allem Nachdruck den Einsatz chemischer Waffen in der Arabischen Republik Syrien durch die Streitkräfte der Arabischen Republik Syrien und die Organisation Islamischer Staat in Irak und der Levante (ISIL), auch bekannt als Daesh), die nach Feststellung des Gemeinsamen Untersuchungsmechanismus der OVCW und der Vereinten Nationen in der Arabischen Republik Syrien chemische Waffen eingesetzt oder diesen Einsatz organisiert oder gefördert haben oder anderweitig daran beteiligt waren;

3. *bekräftigt* seine entschiedene Verurteilung des völkerrechtswidrigen Einsatzes chemischer Waffen durch die syrischen Staatsorgane, ISIL oder jede andere Partei im Verlauf des Konflikts in der Arabischen Republik Syrien seit März 2011;

4. *verleiht* seiner nachdrücklichen Überzeugung *Ausdruck*, dass gegen die für den Einsatz chemischer Waffen in der Arabischen Republik Syrien verantwortlichen Personen gründliche Ermittlungen durchgeführt und sie vor einem zuständigen unabhängigen und unparteiischen Gericht entsprechend zur Rechenschaft gezogen werden sollen, und *fordert* alle Parteien in Syrien *auf*, jeden Einsatz toxischer Chemikalien als Waffen sofort und auf Dauer einzustellen;

5. *bekundet* seine ernste Besorgnis darüber, dass das Technische Sekretariat der OVCW laut dem Bericht seines Generaldirektors vom 6. Juli 2016 (EC/82/DG.18) nicht in der Lage ist, alle in der Meldung Syriens festgestellten Lücken, Unstimmigkeiten und Diskrepanzen auszuräumen, und daher nicht uneingeschränkt verifizieren kann, dass Syrien eine Meldung abgegeben hat, die gemäß dem Chemiewaffenübereinkommen, dem Beschluss EC/M/33/DEC.1 des Exekutivrats der OVCW vom 27. September 2013 oder der Resolution 2118 (2013) als zutreffend und vollständig angesehen werden kann, und *fordert* die Arabische Republik Syrien *auf*, allen ihr daraus entstehenden Verpflichtungen uneingeschränkt nachzukommen, einschließlich der raschen Klärung aller noch offenen Fragen in Bezug auf ihre Erstmeldung und die damit zusammenhängenden Offenlegungen;

6. *erinnert* daran, dass der Rat in Resolution 2118 (2013) beschloss, dass die Arabische Republik Syrien den Beschluss des Exekutivrats der OVCW vom 27. September 2013 (Anlage I zur Resolution 2118 (2013)) unter allen Aspekten einzuhalten hat, *erinnert ferner* an Ziffer 1 der Anlage I zur Resolution 2118 (2013), *beschließt*, dass die Arabische Republik Syrien alle der Begriffsbestimmung in Artikel II Absatz 1 des Chemiewaffenübereinkommens entsprechenden chemischen Waffen, die sich im Eigentum oder im Besitz der Arabischen Republik Syrien oder unter ihrer Hoheitsgewalt oder Kontrolle befinden und die sie der OVCW bisher noch nicht gemeldet hat, der OVCW innerhalb von 30 Tagen zu melden und ihrer Aufsicht und Kontrolle zu unterstellen hat, insbesondere

a) die chemische Bezeichnung und die militärische Bezeichnung jeder Chemikalie, die nicht ausdrücklich für nach Artikel II Absatz 9 des Chemiewaffenübereinkommens nicht verbotene Zwecke gehalten wird und die sich zum Zeitpunkt der Verabschiedung

dieser Resolution in den Einrichtungen der Streitkräfte der Arabischen Republik Syrien befinden;

b) die spezielle Art von Munition und Geräten in ihren Beständen, die chemische Waffen zum Einsatz bringen können, einschließlich derjenigen, die als Trägermittel für Chlor angepasst wurden oder angepasst werden sollen, und einschließlich der genauen Mengen jeder Art, die verfüllt und nichtverfüllt sind; und

c) den Standort aller verbleibenden chemischen Waffen, Lagereinrichtungen für chemische Waffen, Einrichtungen zur Herstellung chemischer Waffen und Forschungs- und Entwicklungseinrichtungen für chemische Waffen, einschließlich der Orte, an denen Chlor und damit verbundene Munition und Geräte gelagert werden;

und *ersucht* die OVCW, im Einklang mit ihrem Mandat geeignete Maßnahmen zur Durchführung der Beschlüsse in dieser Ziffer zu ergreifen;

7. *ist nach wie vor ernsthaft besorgt* über die Bedrohung durch den Terrorismus und das Risiko, dass nichtstaatliche Akteure nukleare, chemische und biologische Waffen und ihre Trägersysteme erwerben, entwickeln, damit Handel betreiben oder sie einsetzen könnten, insbesondere in der Nahostregion;

8. *verleiht* seiner ersten Besorgnis darüber *Ausdruck*, dass ISIL, eine terroristische Gruppe, die für eine Vielzahl schwerer Verstöße gegen das Völkerrecht verantwortlich ist, chemische Waffen eingesetzt hat, was einen Verstoß gegen die in Resolution 1540 (2004) festgelegten Grundsätze bezüglich des Einsatzes von Massenvernichtungswaffen durch nichtstaatliche Akteure und ihres Zugangs zu solchen Waffen darstellt;

9. *bekräftigt* die in Resolution 2253 (2015) gegen ISIL verhängten Maßnahmen, insbesondere die Verpflichtung aller Staaten, sicherzustellen, dass ISIL von ihren Staatsangehörigen oder von in ihrem Hoheitsgebiet befindlichen Personen weder direkt noch indirekt Gelder, finanzielle Vermögenswerte, wirtschaftliche Ressourcen oder Waffen, einschließlich derjenigen, die in der Kontrollliste in dem Dokument S/2017/170 und die in Anlage 2 aufgeführt sind, zur Verfügung gestellt werden, und *fordert* in Anbetracht der Feststellungen des Gemeinsamen Untersuchungsmechanismus der OVCW und der Vereinten Nationen alle Staaten *nachdrücklich auf*, noch stärkere Anstrengungen zur vollständigen und uneingeschränkten Durchführung der entsprechenden Maßnahmen zu unternehmen, um zu verhindern, dass ISIL in Zukunft chemische Waffen einsetzt;

10. *legt* allen Staaten, einschließlich der in Betracht kommenden Staaten in der Region, *nahe*, dem Gemeinsamen Untersuchungsmechanismus der OVCW und der Vereinten Nationen gegebenenfalls Informationen über den Zugang nichtstaatlicher Akteure zu chemischen Waffen und ihren Komponenten oder über die Anstrengungen bereitzustellen, die nichtstaatliche Akteure in ihrem jeweiligen Hoheitsgebiet unternehmen, um chemische Waffen und ihre Trägersysteme zu entwickeln, zu erwerben, herzustellen, zu besitzen, zu transportieren, weiterzugeben oder einzusetzen, einschließlich sachdienlicher Informationen aus innerstaatlichen Ermittlungen, und unterstreicht, wie wichtig es ist, dass die Vertragsstaaten des Chemiewaffenübereinkommens ihren Verpflichtungen nach Artikel VII dieses Übereinkommens nachkommen und die in Ziffer 8 der Resolution 2235 (2015) enthaltene Bestimmung vollständig durchgeführt wird, einschließlich im Hinblick auf Informationen betreffend nichtstaatliche Akteure;

11. *stellt fest*, dass die Untersuchungsmission der OVCW seit der Vorlage des vierten Berichts des Gemeinsamen Untersuchungsmechanismus der OVCW und der Vereinten Nationen die Vorwürfe über den Einsatz chemischer Waffen in Syrien weiter untersucht und darüber Bericht erstattet hat, und *ersucht* den Generaldirektor der OVCW, den Rat auch weiterhin über den Stand dieser Untersuchungen unterrichtet zu halten;

12. *weist darauf hin*, dass der Gemeinsame Untersuchungsmechanismus in den Fällen, in denen die Untersuchungsmission der OVCW feststellt, dass bei einem bestimmten Vorfall in der Arabischen Republik Syrien Chemikalien als Waffen eingesetzt wurden oder wahrscheinlich eingesetzt wurden, im Rahmen seines Mandats einen solchen Vorfall weiter untersuchen wird, *erinnert* die syrischen Staatsorgane an ihre Verpflichtung, bei einer derartigen Untersuchung zu kooperieren, und *betont*, wie wichtig es ist, bei allen anderen Informations- und Hilfeersuchen der OVCW und des Gemeinsamen Untersuchungsmechanismus voll zu kooperieren;

13. *beschließt*, im Einklang mit Regel 28 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einen aus allen Mitgliedern des Sicherheitsrats bestehenden Ausschuss („Ausschuss“) einzusetzen, der die folgenden Aufgaben wahrnehmen wird:

- a) die Durchführung der in dieser Resolution verhängten Maßnahmen zu überwachen;
- b) Personen zu benennen, die den mit Ziffer 21 verhängten Maßnahmen unterliegen, und Anträge auf Ausnahmen gemäß Ziffer 22 zu prüfen;
- c) Personen, Gruppen und Einrichtungen zu benennen, die den mit Ziffer 17 verhängten Maßnahmen unterliegen, und Anträge auf Ausnahmen gemäß Ziffer 18 zu prüfen;
- d) die erforderlichen Richtlinien zur Erleichterung der Durchführung der in dieser Resolution verhängten Maßnahmen festzulegen;
- e) dem Sicherheitsrat innerhalb von 30 Tagen und danach alle 90 Tage über seine Tätigkeit sowie über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten, samt Anmerkungen und Empfehlungen, insbesondere darüber, wie die Wirksamkeit der Maßnahmen erhöht werden kann;
- f) einen Dialog zwischen dem Ausschuss und interessierten Staaten, insbesondere denjenigen in der Region, anzuregen, unter anderem indem er Vertreter dieser Staaten einlädt, mit ihm zusammenzutreffen, um die Durchführung der Maßnahmen zu erörtern;
- g) von allen Staaten alle von ihm für nützlich erachteten Informationen über die Schritte einzuholen, die sie zur wirksamen Durchführung der in dieser Resolution verhängten Maßnahmen unternommen haben;
- h) Informationen über behauptete Verstöße gegen die in dieser Resolution enthaltenen Maßnahmen oder über ihre Nichteinhaltung zu prüfen und geeignete Schritte zu unternehmen, um sicherzustellen, dass jeder Verstoß gegen diese Maßnahmen die entsprechenden Konsequenzen hat;

14. *fordert* alle Staaten *auf*, dem Ausschuss innerhalb von 90 Tagen nach Verabschiedung dieser Resolution über die von ihnen unternommenen Schritte zur Durchführung der in dieser Resolution verhängten Maßnahmen Bericht zu erstatten;

15. *beschließt*, dass die Maßnahmen in Ziffer 17 auf die in der Anlage 1 aufgeführten Personen und Einrichtungen und die vom Ausschuss für diese Maßnahmen benannten Personen und Einrichtungen Anwendung finden und dass die Maßnahmen in Ziffer 21 auf die in der Anlage 1 aufgeführten Personen und die vom Ausschuss für diese Maßnahmen benannten Personen Anwendung finden, die nach Feststellung des Ausschusses

- a) für den Einsatz, die Weitergabe, den Erwerb, die Verbreitung, die Entwicklung, die Herstellung oder die Produktion chemischer Waffen in der Arabischen Republik Syrien verantwortlich sind, daran mitwirken oder anderweitig daran beteiligt sind;

b) an der Anordnung, Kontrolle, Autorisierung oder anderweitigen Steuerung der Umgehung der in dieser Resolution oder der Resolution 2118 (2013) verhängten Maßnahmen unmittelbar oder mittelbar beteiligt sind; oder

c) für die in dieser Ziffer genannten Personen oder Einrichtungen oder in deren Namen oder auf deren Anweisung handeln, in deren Eigentum oder unter deren Kontrolle stehen, ihnen finanzielle, logistische oder sonstige Unterstützung gewähren oder mit ihnen verbunden sind;

16. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, dem Ausschuss die Namen von Personen und Einrichtungen vorzulegen, die die in Ziffer 15 festgelegten Kriterien erfüllen;

17. *beschließt*, dass alle Mitgliedstaaten alle sich zum Zeitpunkt der Verabschiedung dieser Resolution und zu jedem späteren Zeitpunkt in ihrem Hoheitsgebiet befindenden Gelder, anderen finanziellen Vermögenswerte und wirtschaftlichen Ressourcen, die im Eigentum oder unter der direkten oder indirekten Kontrolle der in der Anlage zu dieser Resolution aufgeführten oder von dem Ausschuss benannten Personen und Einrichtungen oder von Personen oder Einrichtungen, die in ihrem Namen oder auf ihre Anweisung handeln, oder von in ihrem Eigentum oder unter ihrer Kontrolle befindlichen Einrichtungen stehen, einschließlich durch illegale Mittel, unverzüglich einfrieren werden, und *beschließt* ferner, dass alle Mitgliedstaaten sicherstellen werden, dass ihre Staatsangehörigen oder Personen oder Einrichtungen innerhalb ihres Hoheitsgebiets für die in Anlage 1 dieser Resolution aufgeführten oder von dem Ausschuss benannten Personen oder Einrichtungen oder Personen oder Einrichtungen, die im Eigentum oder unter der direkten oder indirekten Kontrolle dieser aufgeführten oder benannten Personen oder Einrichtungen stehen oder in ihrem Namen oder auf ihre Anweisung handeln, oder zu ihren Gunsten keine Gelder, finanziellen Vermögenswerte oder wirtschaftlichen Ressourcen zur Verfügung stellen;

18. *beschließt*, dass die mit Ziffer 17 verhängten Maßnahmen nicht für Gelder, andere finanzielle Vermögenswerte oder wirtschaftliche Ressourcen gelten, die nach Feststellung der betreffenden Mitgliedstaaten

a) für grundlegende Ausgaben erforderlich sind, namentlich für die Bezahlung von Nahrungsmitteln, Mieten oder Hypotheken, Medikamenten und medizinischer Behandlung, Steuern, Versicherungsprämien und Gebühren öffentlicher Versorgungsunternehmen, oder ausschließlich der Bezahlung angemessener Honorare und der Rückerstattung von Ausgaben im Zusammenhang mit der Bereitstellung rechtlicher Dienste, im Einklang mit nationalen Rechtsvorschriften, oder der Bezahlung von Gebühren oder Kosten, für die routinemäßige Verwahrung oder Verwaltung eingefrorener Gelder, anderer finanzieller Vermögenswerte und wirtschaftlicher Ressourcen dienen, nachdem der betreffende Mitgliedstaat dem Ausschuss seine Absicht mitgeteilt hat, gegebenenfalls den Zugang zu diesen Geldern, anderen finanziellen Vermögenswerten oder wirtschaftlichen Ressourcen zu genehmigen, und sofern der Ausschuss innerhalb von fünf Arbeitstagen nach einer solchen Mitteilung keine ablehnende Entscheidung getroffen hat;

b) für außerordentliche Ausgaben erforderlich sind, vorausgesetzt, dass diese Feststellung dem Ausschuss von dem betreffenden Mitgliedstaat oder den betreffenden Mitgliedstaaten mitgeteilt und von dem Ausschuss gebilligt wurde; oder

c) Gegenstand eines Pfandrechts oder einer Entscheidung eines Gerichts, einer Verwaltungsstelle oder eines Schiedsgerichts sind, in welchem Fall die Gelder, anderen finanziellen Vermögenswerte und wirtschaftlichen Ressourcen für die Erfüllung von Forderungen aus diesem Pfandrecht oder dieser Entscheidung verwendet werden können, vorausgesetzt, das Pfandrecht oder die Entscheidung entstand beziehungsweise erging vor dem Datum dieser Resolution, begünstigt nicht eine nach [den Benennungskriterien] be-

nannte Person oder Einrichtung und wurde dem Ausschuss von dem betreffenden Mitgliedstaat oder den betreffenden Mitgliedstaaten mitgeteilt;

19. *beschließt*, dass Mitgliedstaaten gestatten können, dass den nach Ziffer 17 eingefrorenen Konten fällige Zinsen oder sonstige Erträge dieser Konten oder fällige Zahlungen aufgrund von Verträgen, Vereinbarungen oder Verpflichtungen, die vor dem Datum geschlossen beziehungsweise eingegangen wurden, ab dem diese Konten den Bestimmungen dieser Resolution unterliegen, gutgeschrieben werden, unter dem Vorbehalt, dass diese Zinsen, sonstigen Erträge und Zahlungen weiterhin diesen Bestimmungen unterliegen und eingefroren bleiben;

20. *beschließt*, dass die in Ziffer 17 enthaltenen Maßnahmen eine benannte Person oder Einrichtung nicht daran hindern, Zahlungen zu leisten, die aufgrund eines vor der Aufnahme der Person oder Einrichtung in die Liste geschlossenen Vertrags geschuldet werden, wenn nach Feststellung des betreffenden Staates/der betreffenden Staaten der Vertrag nicht mit Artikeln zusammenhängt, deren Weitergabe nach dieser Resolution verboten ist, und die Zahlung weder direkt noch indirekt von einer nach Ziffer 17 benannten Person oder Einrichtung entgegengenommen wird und nachdem die betreffenden Staaten dem Ausschuss die Absicht mitgeteilt haben, solche Zahlungen zu leisten oder entgegenzunehmen oder gegebenenfalls die Aufhebung der Einfrierung von Geldern, anderen finanziellen Vermögenswerten oder wirtschaftlichen Ressourcen zu diesem Zweck zu genehmigen, in welchem Fall diese Mitteilung 10 Arbeitstage vor einer solchen Genehmigung zu erfolgen hat;

21. *beschließt*, dass alle Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um zu verhindern, dass in Anlage 1 aufgeführte oder von dem Ausschuss benannte Personen in ihr Hoheitsgebiet einreisen oder durch ihr Hoheitsgebiet durchreisen, wobei kein Staat durch diese Bestimmung verpflichtet wird, seinen eigenen Staatsangehörigen die Einreise in sein Hoheitsgebiet zu verweigern;

22. *beschließt*, dass die mit Ziffer 21 verhängten Maßnahmen keine Anwendung finden,

a) wenn der Ausschuss von Fall zu Fall bestimmt, dass die betreffende Reise aus humanitären Gründen, einschließlich religiöser Verpflichtungen, gerechtfertigt ist; oder

b) wenn die Ein- oder Durchreise zur Durchführung eines Gerichtsverfahrens erforderlich ist; oder

c) wenn der Ausschuss von Fall zu Fall bestimmt, dass eine Ausnahme die Ziele des Friedens und der nationalen Aussöhnung in Syrien und der Stabilität in der Region fördern würde;

23. *beschließt*, dass alle Staaten die notwendigen Maßnahmen ergreifen, um die Lieferung, den Verkauf oder die Weitergabe, auf direktem oder indirektem Weg, von Chlor oder von in den Listen zum Chemiewaffenübereinkommen und in der Liste in dem Dokument S/2017/170 genannten Artikeln und von allen Rüstungsgütern und sonstigem Wehrmaterial, die als Trägermittel für Chemikalien als Waffen verwendet werden, an die in Anlage 1 aufgeführten Personen oder Einrichtungen oder die von dem Ausschuss benannten Personen oder Einrichtungen oder Personen oder Einrichtungen, die in ihrem Namen oder auf ihre Anweisung handeln, oder von Einrichtungen, die in ihrem Eigentum oder unter ihrer Kontrolle stehen, oder zu deren Gunsten von ihrem Hoheitsgebiet aus oder durch ihr Hoheitsgebiet oder durch ihre Staatsangehörigen oder die ihrer Hoheitsgewalt unterstehenden Personen oder unter Benutzung von ihre Flagge führenden Schiffen oder Luftfahrzeugen, gleichviel ob sie ihren Ursprung in ihrem Hoheitsgebiet haben oder nicht, zu verhindern, und *beschließt* außerdem, dass diese Bestimmung auch auf Finanztransakti-

onen, technische Ausbildung, Beratung, Dienste oder Hilfe Anwendung finden, die mit der Bereitstellung, Herstellung, Wartung oder dem Einsatz dieser Artikel und von Rüstungsgütern und sonstigem Wehrmaterial zusammenhängen;

24. *beschließt*, dass die in Ziffer 23 verhängten Maßnahmen keine Anwendung finden auf die Lieferung, den Verkauf oder die Weitergabe von Artikeln, die vom Ausschuss von Fall zu Fall im Voraus genehmigt wurden;

25. *beschließt*, dass alle Mitgliedstaaten die Lieferung, den Verkauf oder die Weitergabe, auf direktem oder indirektem Weg, von Hubschraubern oder damit zusammenhängendem Material, einschließlich Ersatzteilen, wie in Anlage 2 aufgeführt, oder anderen mit dem Einsatz von Hubschraubern verbundenen Artikeln, wie vom Sicherheitsrat oder dem Ausschuss nach Ziffer 13 festgelegt, durch ihr Hoheitsgebiet oder durch diese Einrichtungen und Personen oder unter Benutzung von ihre Flagge führenden Schiffen oder Luftfahrzeugen, gleichviel ob sie ihren Ursprung in dem ihrer Kontrolle unterstehenden Gebiet haben oder nicht, an die Streitkräfte, Ministerien, Behörden, Einrichtungen und anderen Personen, die unter der Kontrolle oder der Weisungsbefugnis der Regierung der Arabischen Republik Syrien stehen, verhindern;

26. *beschließt*, dass die Maßnahmen in Ziffer 25 keine Anwendung finden auf Hubschrauber oder damit zusammenhängendes Material, einschließlich Ersatzteilen, bei denen der Ausschuss von Fall zu Fall feststellt, dass sie für den sicheren Einsatz ziviler Hubschrauber erforderlich sind oder die Verwirklichung der Ziele dieser Resolution anderweitig fördern würden;

27. *ersucht* den Generalsekretär, im Benehmen mit dem Ausschuss zunächst bis zum 1. März 2018 eine Gruppe von bis zu sechs Sachverständigen („Sachverständigen-Gruppe“) einzusetzen und die erforderlichen finanziellen und sicherheitsbezogenen Vorkehrungen zur Unterstützung der Arbeit der Gruppe zu treffen, die den Auftrag hat, unter der Leitung des Ausschusses die folgenden Aufgaben auszuführen:

- a) dem Ausschuss bei der Durchführung seines in Ziffer 13 festgelegten Mandats behilflich zu sein;
- b) Informationen über die Durchführung der in den Ziffern 17, 21, 23 und 25 verhängten Maßnahmen, insbesondere über Fälle der Nichtbefolgung, zu sammeln, zu prüfen und zu analysieren;
- c) Empfehlungen zu Schritten abzugeben, die der Rat, der Ausschuss oder die Staaten erwägen könnten, um die Durchführung der entsprechenden Maßnahmen zu verbessern;
- d) dem Rat spätestens sechs Monate nach der Ernennung der Sachverständigen-Gruppe einen Zwischenbericht über ihre Arbeit und spätestens am 1. November 2017 einen Schlussbericht mit ihren Feststellungen und Empfehlungen vorzulegen;

28. *bekundet* seine Absicht, das Mandat des Ausschusses und der Sachverständigen-Gruppe zu überprüfen und spätestens am 1. Februar 2018 einen entsprechenden Beschluss hinsichtlich einer weiteren Verlängerung zu fassen;

29. *fordert* alle Staaten, die zuständigen Organe der Vereinten Nationen und andere interessierte Parteien *nachdrücklich auf*, mit dem Ausschuss und der Sachverständigen-Gruppe uneingeschränkt zusammenzuarbeiten, insbesondere indem sie alle ihnen zur Verfügung stehenden Informationen über die Durchführung der in dieser Resolution verhängten Maßnahmen übermitteln, insbesondere über Fälle der Nichtbefolgung;

30. *weist* den Ausschuss und die Sachverständigen-Gruppe *an*, eng mit den anderen Sanktionsausschüssen des Sicherheitsrats und ihren jeweiligen Sachverständigen-Gruppen

zur Überwachung der Sanktionen der Vereinten Nationen zusammenzuarbeiten, insbesondere mit dem Team für analytische Unterstützung und Sanktionsüberwachung nach den Resolutionen 1526 (2004) und 2253 (2015), dem Technischen Sekretariat der OVCW und den Mitgliedern des Gemeinsamen Untersuchungsmechanismus, damit sie zusammenarbeiten und untereinander Informationen über die Befolgung der Sanktionen der Vereinten Nationen austauschen, die sich auf den Einsatz toxischer Chemikalien als Waffen beziehen;

31. *betont*, wie wichtig es ist, dass alle Staaten, einschließlich Syriens, die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass im Zusammenhang mit einem Vertrag oder einem anderen Rechtsgeschäft, dessen Erfüllung durch die mit dieser Resolution und verwandten Resolutionen getroffenen Maßnahmen beeinträchtigt wurde, keine Forderung zugelassen wird, die auf Betreiben der syrischen Staatsorgane, einer Person oder Einrichtung in Syrien, einer Person oder Einrichtung, die für die in dieser Resolution festgelegten Maßnahmen benannt ist, oder einer Person oder Einrichtung, die über eine solche Person oder Einrichtung oder zu deren Gunsten tätig wird, geltend gemacht wird;

32. *weist* den ISIL (Daesh)- und Al-Qaida-Sanktionsausschuss nach den Resolutionen 1267 (1999), 1989 (2011) und 2253 (2015) *an*, auch weiterhin Vorschläge zur Benennung von Personen und Einrichtungen in Syrien zu prüfen, die die für ihre Benennung erforderlichen Kriterien, das heißt, mit ISIL, der Al-Nusra-Front, Al-Qaida oder mit ihnen verbundenen Personen, Gruppen, Unternehmen oder Einrichtungen verbunden zu sein, erfüllen;

33. *betont*, wie wichtig es ist, dass alle relevanten Staaten und internationalen Organisationen Informationen über den Einsatz chemischer Waffen in Syrien bewahren und erhalten, damit sie für künftige Untersuchungen und Gerichtsverfahren zur Verfügung gestellt werden können;

34. *bekundet* seine Absicht, zusätzliche Möglichkeiten zu prüfen, um zu gewährleisten, dass diejenigen, die chemische Waffen in der Arabischen Republik Syrien eingesetzt oder diesen Einsatz organisiert oder gefördert haben, oder Personen oder Einrichtungen, die anderweitig daran beteiligt waren, zur Rechenschaft gezogen werden;

35. *bekräftigt* seine Absicht, die Situation in der Arabischen Republik Syrien fortlaufend zu überprüfen, und unterstreicht seine Bereitschaft, die mit dieser Resolution verhängten Maßnahmen jederzeit zu überprüfen, einschließlich ihrer Verstärkung, Aussetzung oder Aufhebung;

36. *ersucht* den Generalsekretär, innerhalb von 30 Tagen nach der Verabschiedung dieser Resolution und danach alle 60 Tage über ihre Durchführung Bericht zu erstatten;

37. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

Anlage 1: Benennungen

1. AMR ARMANZI

- a. Beschreibung: Generaldirektor des Syrischen Zentrums für wissenschaftliche Studien und Forschung (SSRC/CERS), verantwortlich für die Entwicklung und Produktion chemischer Waffen und ihrer Trägerflugkörper in der Arabischen Republik Syrien.
- b. Auch bekannt als: Amr Muhammad Najib Al-Armanazi, Amr Najib Armanazi, Amrou Al-Armanazy.
- c. Identifizierungsangaben: Geburtsdatum: 7. Februar 1944

2. BRIGADEGENERAL GHASSAN ABBAS

- a. Beschreibung: Leiter der SSRC/CERS-Zweigstelle in der Nähe von Dschamraja. Seine Verbindung zum SSRC beruht auf seiner Leitungsposition in dieser Organisation. Er ist an der Verbreitung chemischer Waffen und der Organisation von Chemiewaffenangriffen in der Arabischen Republik Syrien beteiligt.
- b. Identifizierungsangaben: Geburtsdatum: 10. März 1960; Geburtsort: Homs (Syrien).

3. OBERST MUHAMMAD BILAL

- a. Beschreibung: Ein mit dem SSRC/CERS verbundener hochrangiger Offizier im Nachrichtendienst der Luftwaffe Syriens.
- b. Auch bekannt als: Oberstleutnant Muhammad Bilal
- c. Identifizierungsangaben: Geburtsdatum: 25. Mai 1971

4. BAYAN BITAR

- a. Beschreibung: Durch seine Stellung als Geschäftsführender Direktor mit der Organisation for Technological Industries (OTI) verbunden, die dem syrischen Verteidigungsministerium untersteht und bei der Produktion chemischer Waffen für das syrische Regime behilflich ist.
- b. Auch bekannt als: Dr. Bayan Al-Bitar
- c. Identifizierungsangaben: Geburtsdatum: 8. März 1947

Adresse: Postfach 11037, Damaskus, Syrien

5. OBERST SUHAYL HASAN AL-HASAN

- a. Beschreibung: Oberst Suhayl Hasan ist ein regimetreuer Milizkommandeur und Offizier des Nachrichtendiensts der syrischen Luftwaffe, der zum Zeitpunkt der Chlorangriffe auf Sarmin und Kmenas Operationen des Regimes im Gouvernement Idlib (in dem Sarmin, Kmenas und Talmenes liegen) koordinierte. Aufgrund dieses Umstands war Hasan am Einsatz von Chlor bei diesen Angriffen beteiligt.
- b. Auch bekannt als: Suheil Hassan
- c. Identifizierungsangaben: Geburtsdatum: um 1964

6. GENERALMAJOR JAMIL HASSAN

- a. Beschreibung: Leiter des Nachrichtendiensts der syrischen Luftwaffe (SAFI) und Kommandeur des SAFI-Personals, das an den Chlorangriffen auf Talmenes, Kmenas und Sarmin beteiligt war.
- b. Auch bekannt als: Jamil Hasan
- c. Identifizierungsangaben: Geburtsdatum: 1953; Geburtsort: Syrien

7. GENERALMAJOR SAJI JAMIL DARWISH

- a. Beschreibung: Generalmajor Darwish war ein Kommandeur der syrischen Luftwaffe, der während des vom Gemeinsamen Untersuchungsmechanismus untersuchten Zeitraums die Lufteinsätze im Norden Syriens beaufsichtigte. Kraft seiner Stellung hätte er den Einsatz von Chlor in seinem Verantwortungsbereich erlaubt, darunter bei dem Angriff auf Talmenes, der dem Gemeinsamen Untersuchungsmechanismus zufolge durch auf dem Flugfeld Hama stationierte Hubschrauber geführt wurde, sowie bei den Chlorangriffen auf Sarmin und Kmenas, die dem Gemeinsamen Untersuchungsmechanismus zufolge durch auf dem Flugfeld Hmaimim stationierte Hubschrauber geführt wurden.
- b. Identifizierungsangaben: Geburtsdatum: 11. Januar 1957

8. BRIGADEGENERAL MUHAMMAD IBRAHIM

- a. Beschreibung: Brigadegeneral Muhammad Ibrahim war zum Zeitpunkt des Angriffs auf Talmenes stellvertretender Kommandeur der 63. Luftbrigade der syrischen Luftwaffe auf dem Flugfeld Hamah, von dem aus dem Gemeinsamen Untersuchungsmechanismus zufolge der Chlorangriff auf Talmenes geführt wurde.
- b. Identifizierungsangaben: Geburtsdatum: 5. August 1964

9. BRIGADEGENERAL BADI' MUALLA

- a. Beschreibung: Brigadegeneral Badi' Mualla war während des vom Gemeinsamen Untersuchungsmechanismus untersuchten Zeitraums der Kommandeur der 63. Luftbrigade der syrischen Luftwaffe. Kraft seiner Stellung hätte er den Einsatz von Chlor in seinem Verantwortungsbereich erlaubt, darunter bei dem Angriff auf Talmenes, der dem Gemeinsamen Untersuchungsmechanismus zufolge durch auf dem Flugfeld Hama stationierte Hubschrauber geführt wurde.
- b. Identifizierungsangaben: Geburtsdatum: 1961; Geburtsort: Bistuwir, Dschabla (Syrien)

10. GENERALMAJOR TALAL SHAFIQ MAKHLUF

- a. Beschreibung: Generalmajor in der syrischen Republikanischen Garde. Makhluuf hätte kraft seines hohen Ranges und seiner Stellung innerhalb der Republikanischen Garde die Militäreinsätze, bei denen Chlorangriffe geführt wurden, koordiniert.
- b. Auch bekannt als: Talal Makhluuf
- c. Identifizierungsangaben: Geburtsdatum: 1. Dezember 1958

11. GENERALMAJOR AHMAD BALLUL

- a. Beschreibung: Kommandeur der syrischen Luftstreit- und -verteidigungskräfte Als Kommandeur der syrischen Luftstreit- und -verteidigungskräfte beaufsichtigt Ballul alle Lufteinsatzmittel in Syrien, einschließlich Hubschrauberbrigaden, was darauf hindeutet, dass er den Chloreinsatz des Regimes erlaubt hätte.
- b. Auch bekannt als: Ahmad Muhammad Ballul
- c. Identifizierungsangaben: Geburtsdatum: 10. Oktober 1954

12. CENTRE D'ETUDES ET DE RECHERCHES SYRIEN (CERS)

- a. Beschreibung: Staatliche Einrichtung, die für die Entwicklung und Produktion chemischer Waffen und ihrer Trägerflugkörper in der Arabischen Republik Syrien zuständig ist.
- b. Auch bekannt als: Centre d'étude et de recherche scientifique (CERS); Scientific Studies and Research Centre (SSRC); Centre de Recherche de Kaboun
- c. Identifizierungsangaben: Barzeh Street, P.O. Box 4470, Damaskus

13. EXPERT PARTNERS

- a. Beschreibung: Mit SSRC/CERS verbunden, agiert als Bevollmächtigter.

- b. Identifizierungsangaben: Adresse: Rukn Addin, Saladin Street, Building 5, P.O. Box 7006, Damaskus, Syrien

14. BUSINESS LAB

- a. Beschreibung: Mit SSRC/CERS verbunden, agiert als Tarnfirma.
- b. Identifizierungsangaben: Maysat Square, Al Rasafi Street Bldg. 9, P.O. Box 7155, Damaskus; Tel: 963112725499; Fax: 963112725399

15. INDUSTRIAL SOLUTIONS

- a. Beschreibung: Mit SSRC/CERS verbunden, agiert als Tarnfirma.
- b. Identifizierungsangaben: Baghdad Street 5, P.O. Box 6394, Damaskus; Tel/Fax: 63114471080

16. NATIONAL STANDARDS & CALIBRATION LABORATORY (NSCL)

- a. Beschreibung: Dem SSRC/CERS angeschlossen und Tochtergesellschaft davon. Erbringt Ausbildungs- und Unterstützungsleistungen für das SSRC.
- b. Identifizierungsangaben: P.O. Box 4470, Damaskus

17. HANDASIEH – ORGANIZATION FOR ENGINEERING INDUSTRIES

- a. Beschreibung: Mit SSRC/CERS verbunden, agiert als Tarnfirma.
- b. Identifizierungsangaben: P.O. Box 5966, Abou Bakr Al-Seddeq St., Damaskus; P.O. Box 2849 Al-Moutanabi Street, Damaskus; P.O. Box 21120 Baramkeh, Damaskus; Tel: 963112121816; 963112121834; 963112214650; 963112212743; 963115110117

18. SYRONICS – SYRIAN ARAB CO. FOR ELECTRONIC INDUSTRIES

- a. Beschreibung: Mit SSRC/CERS verbunden, agiert als Tarnfirma.
- b. Identifizierungsangaben: Kaboon Street, P.O. Box 5966, Damaskus; Tel: +963-11-5111352; Fax: +963-11-5110117

19. MECHANICAL CONSTRUCTION FACTORY (MCF)

- a. Beschreibung: Mit SSRC/CERS verbunden, agiert als Tarnfirma.
- b. Identifizierungsangaben: P.O. Box 35202, Industrial Zone, Al-Qadam Road, Damaskus

20. HIGHER INSTITUTE FOR APPLIED SCIENCES AND TECHNOLOGY (HIAST)

- a. Beschreibung: Dem SSRC/CERS angeschlossen und Tochtergesellschaft davon. Erbringt Ausbildungs- und Unterstützungsleistungen für das SSRC.
- b. Identifizierungsangaben: P.O. Box 31983, Barzeh

21. ORGANISATION FOR TECHNOLOGICAL INDUSTRIES

- a. Beschreibung: OTI, eine Tochtergesellschaft des syrischen Verteidigungsministeriums, ist an der Produktion chemischer Waffen für das syrische Regime beteiligt.
- b. Auch bekannt als: Technical Industries Corporation (TIC)
- c. Identifizierungsangaben: Adresse: P.O. Box 11037, Damaskus, Syrien

Anlage 2: Embargo auf Hubschrauber

Alle nachstehend aufgeführten Artikel und damit zusammenhängende Ausrüstung, einschließlich bodengestützter Ausrüstung, Motoren und Komponenten von Hubschraubern:

1. Hubschrauber und speziell für diese bestimmte Komponenten;
2. unbemannte Hubschrauber, Bodendienstgerät, Steuer- und Kontrollausrüstung und speziell für unbemannte Hubschrauber bestimmte Komponenten;
3. Antriebsaggregate für Hubschrauber und speziell dafür bestimmte Komponenten;
4. speziell für Hubschrauber oder Motoren bestimmte Bodenausrüstung, darunter
 - a) speziell für die Wartung oder Instandsetzung von Hubschraubern bestimmte Ausrüstung,
 - b) Ausrüstung zur Druckbetankung,
 - c) Ausrüstung zur Erleichterung des Betriebs in beengter Umgebung;
5. Überlebensausrüstung für Hubschrauberbesatzungen, Sicherheitsausrüstung für die Besatzung und andere Vorrichtungen für den Notausstieg, die nicht fester Bestandteil des Luftfahrzeugs sind.

**Anlage zu dem Schreiben der Ständigen Vertreter Frankreichs, des
Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland und der
Vereinigten Staaten bei den Vereinten Nationen vom 24. Februar
2017 an den Präsidenten des Sicherheitsrats**

**AUSFUHRKONTROLLLISTE: CHEMISCHE KAMPFMITTEL SOWIE
VORLÄUFERSUBSTANZEN**

Vorläufersubstanz	CAS-Nr.	CWC-Liste
Thiodiglycol	(111-48-8)	2B
Phosphoroxychlorid	(10025-87-3)	3B
Dimethylmethylphosphonat	(756-79-6)	2B
Methylphosphonyl Difluorid (DF)	(676-99-3)	1B
Methylphosphonyl Dichlorid (DC)	(676-97-1)	2B
Dimethylphosphit (DMP)	(868-85-9)	3B
Phosphortrichlorid	(7719-12-2)	3B
Trimethylphosphit (TMP)	(121-45-9)	3B
Thionylchlorid	(7719-09-7)	3B
3-Hydroxy-1-methylpiperidin	(3554-74-3)	nicht aufgeführt
2-Chlor-N,N-diisopropylethylamin	(96-79-7)	2B
2-(Diisopropylamino)-Ethanethiol	(5842-07-9)	2B
3-Chinuclidinol	(1619-34-7)	2B
Kaliumfluorid	(7789-23-3)	nicht aufgeführt
2-Chlorethanol	(107-07-3)	nicht aufgeführt
Dimethylamin	(124-40-3)	nicht aufgeführt
Diethylethylphosphonat	(78-38-6)	2B
Diethyl-N,N-dimethylphosphoramidat	(2404-03-7)	2B
Diethylphosphit	(762-04-9)	3B
Dimethylamin-Hydrochlorid	(506-59-2)	nicht aufgeführt
Dichlorethylphosphin	(1498-40-4)	2B
Ethylphosphondichlorid	(1066-50-8)	2B
Ethylphosphonsäuredifluorid	(753-98-0)	1B
Fluorwasserstoff	(7664-39-3)	nicht aufgeführt
Methylbenzilat	(76-89-1)	nicht aufgeführt
Dichlormethylphosphin	(676-83-5)	2B
2-Diisopropylaminoethanol	(96-80-0)	2B
3,3-Dimethylbutan-2-ol. (Pinakolyalkohol)	(464-07-3)	2B
O-Ethyl-O-2-diisopropylaminoethyl-methylphosphonit	(57856-11-8)	1B
Triethylphosphit	(122-52-1)	3B
Arsenrichlorid	(7784-34-1)	2B
Benzilsäure	(76-93-7)	2B
Methylphosphonigsäurediethylester	(15715-41-0)	2B
Ethylphosphonsäuredimethylester	(6163-75-3)	2B
Ethylphosphonigsäuredifluorid	(430-78-4)	2B
Methylphosphonigsäuredifluorid	(753-59-3)	2B
3-Chinuclidon	(3731-38-2)	nicht aufgeführt
Phosphorpentachlorid	(10026-13-8)	3B
3,3-Dimethyl-2-butanon (Pinakolon)	(75-97-8)	nicht aufgeführt
Kaliumcyanid (Zyankali)	(151-50-8)	nicht aufgeführt
Kaliumhydrogendifluorid	(7789-29-9)	nicht aufgeführt
Ammoniumhydrogendifluorid	(1341-49-7)	nicht aufgeführt

Natriumhydrogendifluorid	(1333-83-1)	nicht aufgeführt
Natriumfluorid	(7681-49-4)	nicht aufgeführt
Natriumcyanid	(143-33-9)	nicht aufgeführt
Triethanolamin	(102-71-6)	3B
Phosphorpentasulfid	(1314-80-3)	nicht aufgeführt
Diisopropylamin	(108-18-9)	nicht aufgeführt
2-Diethylaminoethanol	(100-37-8)	nicht aufgeführt
Natriumsulfid	(1313-82-2)	nicht aufgeführt
Dischwefeldichlorid (Chlorschwefel)	(10025-67-9)	3B
Schwefeldichlorid	(10545-99-0)	3B
Triethanolamin-Hydrochlorid	(637-39-8)	nicht aufgeführt
N,N-Diisopropyl-2-aminochloethan-Hydrochlorid	(4261-68-1)	2B
Methylphosphonsäure	(993-13-5)	2B
Methylphosphonsäurediethylester	(683-08-9)	2B
N,N-Dimethylamino-phosphoryldichlorid	(677-43-0)	2B
Triisopropylphosphit	(116-17-6)	nicht aufgeführt
Ethyl-diethanolamin	(139-87-7)	3B
Thiophosphorsäurediethylester	(2465-65-8)	nicht aufgeführt
O,O-Diethyldithiophosphat	(298-06-6)	nicht aufgeführt
Natriumhexafluorosilicat	(16893-85-9)	nicht aufgeführt
Methylthiophosphonsäuredichlorid	(676-98-2)	2B
Diethylamin	(109-89-7)	nicht aufgeführt
Aluminiumchlorid	(7446-70-0)	nicht aufgeführt
Dichlormethan	(75-09-2)	nicht aufgeführt
N,N-Dimethylanilin	(121-69-7)	nicht aufgeführt
2-Brompropan	(75-26-3)	nicht aufgeführt
Diisopropylether	(108-20-3)	nicht aufgeführt
Isopropylamin	(75-31-0)	nicht aufgeführt
Kaliumbromid	(7758-02-3)	nicht aufgeführt
Pyridin	(110-86-1)	nicht aufgeführt
Natriumbromid	(7647-15-6)	nicht aufgeführt
Natrium	(7440-23-5)	nicht aufgeführt
Schwefeltrioxid	(7446-11-9)	nicht aufgelistet
Tributylamin	(102-82-9)	nicht aufgelistet
Triethylamin	(121-44-8)	nicht aufgelistet
Trimethylamin	(75-50-3)	nicht aufgeführt
Urotropin (Hexamethylentetramin)	(100-97-0)	nicht aufgeführt
Chlor	(7782-50-5)	nicht aufgeführt
Phosphor weiß	(12185-10-3)	nicht aufgeführt

Technischer Hinweis: Bei Chemikalien werden die jeweilige Bezeichnung, die CAS-Nummer und gegebenenfalls die betreffende CWC-Liste angegeben. Chemikalien mit identischer Strukturformel (z. B. Hydrate) werden unabhängig von der jeweiligen Bezeichnung oder CAS-Nummer überwacht. Die Angabe der CAS-Nummer dient zur Unterstützung bei der Festlegung, ob eine bestimmte Chemikalie beziehungsweise ein Gemisch, ungeachtet der jeweiligen Bezeichnung, überwacht wird. CAS-Nummern allein können allerdings nicht in jeder Situation zur Kennzeichnung verwendet werden, weil manche Arten der aufgeführten Chemikalien verschiedene CAS-Nummern haben und Mischungen, die eine der aufgeführten Chemikalien enthalten, ebenfalls verschiedene CAS-Nummern haben.

LISTE FÜR DIE ÜBERWACHUNG VON PRODUKTIONSSTÄTTEN UND ANLAGEN FÜR CHEMISCHE STOFFE MIT DUALEM VERWENDUNGSZWECK EINSCHLIESSLICH DER ZUGEHÖRIGEN TECHNOLOGIE UND SOFTWARE

I. PRODUKTIONSSTÄTTEN UND ANLAGEN¹

Reaktionsgefäße, Reaktoren und Mischer

Reaktionsgefäße und Reaktoren mit oder ohne Mischer mit einem Gesamt-Innenvolumen (geometrisch) von $> 0,1 \text{ m}^3$ und $< 20 \text{ m}^3$ (20.000 l), bei denen sämtliche Oberflächen, die unmittelbar mit den zu verarbeitenden oder aufgenommenen Chemikalien in Berührung kommen, aus folgenden Materialien bestehen:

- a) Nickel/Legierungen mit einem Nickelanteil von $> 40 \%$,
- b) Legierungen mit einem Nickelanteil von $> 25 \%$ und einem Chromanteil von $> 20 \%$,
- c) Fluorpolymere (Polymere/Elastomere mit einem Fluoranteil von $> 35 \%$),
- d) Glas/Glasbeschichtungen (einschließlich Verglasung/Glasüberzug),
- e) Tantal/Tantal-Legierungen,
- f) Titan/Titan-Legierungen,
- g) Zirkonium/Zirkonium-Legierungen oder
- h) Niob (Columbium)/Niob-Legierungen.

Zur Verwendung in oben genannten Reaktionsgefäßen/Reaktoren konstruierte Mischer und dafür konstruierte Impeller, Schaufeln oder Spindeln, bei denen sämtliche Oberflächen dieser Mischer, die unmittelbar mit den zu verarbeitenden oder aufgenommenen Chemikalien in Berührung kommen, aus einem der folgenden Materialien bestehen:

- a) Nickel/Legierungen mit einem Nickelanteil von $> 40 \%$,
- b) Legierungen mit einem Nickelanteil von $> 25 \%$ und einem Chromanteil von $> 20 \%$,
- c) Fluorpolymere (Polymere/Elastomere mit einem Fluoranteil von $> 35 \%$),
- d) Glas/Glasbeschichtungen (einschließlich Verglasung/Glasüberzug),
- e) Tantal/Tantal-Legierungen,
- f) Titan/Titan-Legierungen,

¹ Anmerkung 1. Die Zielsetzung dieser Kontrollen darf nicht durch die Weitergabe nicht-kontrollierter Artikel, die mindestens einen der kontrollierten Bestandteile beinhalten, vereitelt werden, wenn es sich bei den betreffenden kontrollierten Bestandteilen um den Hauptbestandteil des betreffenden Artikels handelt und dieser leicht trennbar ist und für andere Zwecke genutzt werden kann.

NB: Bei der Beurteilung, ob kontrollierte Bestandteile als Hauptbestandteil eines Artikels zu betrachten sind, sollen die Regelungen die quantitativen Faktoren sowie den Nutzen und erforderliches technisches Know-How ebenso wie die besonderen Umstände zur Feststellung, ob es sich bei den kontrollierten Bestandteilen um den Hauptbestandteil des beschafften Artikels handelt, gegeneinander abwägen.

Anmerkung 2. Die Zielsetzung dieser Kontrollen darf nicht durch die Verlegung einer gesamten, für die Produktion von C-Kampfstoffen oder der Kontrolle unterliegenden Vorläuferchemikalien konstruierten Anlage, gleich welchen Ausmaßes, vereitelt werden.

Anmerkung 3. Für Dichtungen, Verpackungen, Plomben, Sicherungsschrauben und -teller verwendete oder sonstige Materialien mit Dichtungsfunktion bestimmen, sofern solche Bestandteile grundsätzlich austauschbar sind, hinsichtlich der Kontrolle der unten aufgeführten Artikel nicht den jeweiligen Status.

- g) Zirkonium/Zirkonium-Legierungen oder
- h) Niob (Columbium)/Niob-Legierungen.

Lagertanks, Behälter oder Sammelgefäße

Lagertanks, Behälter oder Sammelgefäße mit einem Gesamt-Innenvolumen (geometrisch) von $> 0,1 \text{ m}^3$ (100 l), bei denen sämtliche Oberflächen, die unmittelbar mit den zu verarbeitenden oder aufgenommenen Chemikalien in Berührung kommen, aus einem der folgenden Materialien bestehen:

- a) Nickel/Legierungen mit einem Nickelanteil von $> 40 \%$,
- b) Legierungen mit einem Nickelanteil von $> 25 \%$ und einem Chromanteil von $> 20 \%$,
- c) Fluorpolymere (Polymere/Elastomere mit einem Fluoranteil von $> 35 \%$),
- d) Glas/Glasbeschichtungen (einschließlich Verglasung/Glasüberzug),
- e) Tantal/Tantal-Legierungen,
- f) Titan/Titan-Legierungen,
- g) Zirkonium/Zirkonium-Legierungen oder
- h) Niob (Columbium)/Niob-Legierungen.

Wärmeaustauscher/Kondensatoren

Wärmeaustauscher oder Kondensatoren mit einer Gesamtfläche für die Wärmeübertragung zwischen $> 0,15 \text{ m}^2$ und $< 20 \text{ m}^2$ sowie für solche Wärmeaustauscher oder Kondensatoren konstruierte Röhren, Platten, Spulen oder Sperren (Innenteile), deren Oberflächen, die unmittelbar mit den zu verarbeitenden Chemikalien in Berührung kommen, aus folgenden Materialien bestehen:

- a) Nickel/Legierungen mit einem Nickelanteil von $> 40 \%$,
- b) Legierungen mit einem Nickelanteil von $> 25 \%$ und einem Chromanteil von $> 20 \%$,
- c) Fluorpolymere (Polymere/Elastomere mit einem Fluoranteil von $> 35 \%$),
- d) Glas/Glasbeschichtungen (einschließlich Verglasung/Glasüberzug),
- e) Graphit/Karbondgraphit
- f) Tantal/Tantal-Legierungen,
- g) Titan/Titan-Legierungen,
- h) Zirkonium/Zirkonium-Legierungen,
- i) Siliciumcarbid,
- j) Titancarbid oder
- k) Niob (Columbium)/Niob-Legierungen.

Technischer Hinweis: Karbondgraphit ist ein aus amorphem Karbon und Graphit bestehendes Gemisch; der Graphitgehalt umfasst einen Massenanteil von mindestens 8 %.

Destillations-/Aufnahmesäulen

Destillations-/Aufnahmesäulen mit einem Innendurchmesser von $> 0,1 \text{ m}$ sowie für solche Destillations- und Aufnahmesäulen konstruierte Flüssigkeits- und Dampfverteiler oder Kollektoren, bei denen

sämtliche Oberflächen, die unmittelbar mit den zu verarbeitenden Chemikalien in Berührung kommen, aus folgenden Materialien bestehen:

- a) Nickel/Legierungen mit einem Nickelanteil von > 40 %,
- b) Legierungen mit einem Nickelanteil von > 25 % und einem Chromanteil von > 20 %,
- c) Fluorpolymere (Polymere/Elastomere mit einem Fluoranteil von > 35 %),
- d) Glas/Glasbeschichtungen (einschließlich Verglasung/Glasüberzug),
- e) Graphit/Karbondgraphit,
- f) Tantal/Tantal-Legierungen,
- g) Titan/Titan-Legierungen,
- h) Zirkonium/Zirkonium-Legierungen oder
- i) Niob (Columbium)/Niob-Legierungen.

Technischer Hinweis: Karbondgraphit ist ein aus amorphem Karbon und Graphit bestehendes Gemisch; der Graphitgehalt umfasst einen Massenanteil von mindestens 8 %.

Abfüllmaschinen

Fernbediente Abfüllmaschinen, bei denen sämtliche Oberflächen, die unmittelbar mit den zu verarbeitenden Chemikalien in Berührung kommen, aus folgenden Materialien bestehen:

- a) Nickel/Legierungen mit einem Nickelanteil von > 40 % oder
- b) Legierungen mit einem Nickelanteil von > 25 % und einem Chromanteil von > 20 %.

Ventile

- a) Ventile, bei denen die beiden folgenden Kriterien zutreffen:
 - i. Ventilweite > 1,0 cm (3/8 Zoll)
 - ii. Sämtliche Oberflächen, die unmittelbar mit den produzierten, zu verarbeitenden oder aufgenommenen Chemikalien in Berührung kommen, bestehen aus den im Technischen Hinweis Nr. 1 dieses Eintrags genannten Werkstoffen.
- b) In Absatz 6.a. noch nicht angesprochene Ventile, bei denen die folgenden Kriterien sämtlich zutreffen:
 - i. Ventilweite zwischen min. 2,54 cm (1 Zoll) und max. 10,16 cm (4 Zoll),
 - ii. Verschalungen (Ventilgehäuse)/vorgeformte Ummantelungen,
 - iii. austauschbar konstruiertes Sperrteil und
 - iv. sämtliche Oberflächen der Verschalung (Ventilgehäuse)/vorgeformten Ummantelung, die unmittelbar mit den produzierten, zu verarbeitenden oder aufgenommenen Chemikalien in Berührung kommen, bestehen aus im Technischen Hinweis Nr. 1 dieses Eintrags genannten Werkstoffen.
- c) Folgende Einzelteile:
 - i. Verschalungen (Ventilgehäuse) für in Absatz 6.a. beziehungsweise 6.b. genannte Ventile, bei denen sämtliche Oberflächen, die unmittelbar mit den produzierten, zu verar-

- beitenden oder aufgenommenen Chemikalien in Berührung kommen, aus den im Technischen Hinweis Nr. 1 dieses Eintrags genannten Werkstoffen bestehen,
- ii. vorgeformte, für in Absatz 6.a. beziehungsweise 6.b. genannte Ventile konstruierte Ummantelungen, bei denen sämtliche Oberflächen, die unmittelbar mit den produzierten, zu verarbeitenden oder aufgenommenen Chemikalien in Berührung kommen, aus im Technischen Hinweis Nr. 1 dieses Eintrags genannten Werkstoffen bestehen.

Technischer Hinweis Nr. 1. Ventile bestehen aus folgenden Werkstoffen:

- a) Nickel/Legierungen mit einem Nickelanteil von > 40 %,
- b) Legierungen mit einem Nickelanteil von > 25 % und einem Chromanteil von > 20 %,
- c) Fluorpolymere (Polymere/Elastomere mit einem Fluoranteil von > 35 %),
- d) Glas/Glasbeschichtungen (einschließlich Verglasung/Glasüberzug),
- e) Tantal/Tantal-Legierungen,
- f) Titan/Titan-Legierungen,
- g) Zirkonium/Zirkonium-Legierungen,
- h) Niob (Columbium)/Niob-Legierungen oder
- i) aus folgenden Keramikwerkstoffen:
 1. Siliciumcarbid, Reinheit - Mindestanteil 80 %,
 2. Aluminiumoxid (Tonerde), Reinheit - Mindestanteil 99,9 %,
 3. Zirconiumdioxid (Zirkonerde).

Technischer Hinweis Nr. 2. Die „Nennweite“ wird definiert als der kleinere Durchmesser von Einlass- und Auslassöffnungen.

Mehrlagige Leitungen

Mehrlagige Leitungen mit integrierter Öffnung für die Lecksuche, bei denen sämtliche Oberflächen, die unmittelbar mit den produzierten oder aufgenommenen Chemikalien in Berührung kommen, aus folgenden Materialien bestehen:

- a) Nickel/Legierungen mit einem Nickelanteil von > 40 %,
- b) Legierungen mit einem Nickelanteil von > 25 % und einem Chromanteil von > 20 %,
- c) Fluorpolymere (Polymere/Elastomere mit einem Fluoranteil von > 35 %),
- d) Glas/Glasbeschichtungen (einschließlich Verglasung/Glasüberzug),
- e) Graphit/Karbonsgraphit,
- f) Tantal/Tantal-Legierungen,
- g) Titan/Titan-Legierungen,
- h) Zirkonium/Zirkonium-Legierungen oder
- i) Niob (Columbium)/Niob-Legierungen.

Technischer Hinweis: Karbonsgraphit ist ein aus amorphem Kohlenstoff und Graphit bestehendes Gemisch; der Graphitgehalt umfasst einen Massenanteil von mindestens 8 %.

Pumpen

Pumpen mit Mehrfachdichtungen und dichtungslose Pumpen mit einer vom Hersteller angegebenen maximalen Durchflussrate von $> 0,6 \text{ m}^3/\text{h}$ beziehungsweise Saugluftpumpen mit einer vom Hersteller angegebenen Durchflussrate von $> 5 \text{ m}^3/\text{h}$ (bei normalen Temperatur- [273 K (0 °C)] und Druck- [101,3 kPa] Verhältnissen) sowie für solche Pumpen konstruierte Verschaltungen (Pumpengehäuse), vorgeformte Ummantelungen, Impeller, Kolben oder Düsen von Strahlpumpen, bei denen sämtliche Oberflächen unmittelbar mit den zu verarbeitenden Chemikalien in Berührung kommen, bestehen aus den folgenden Materialien:

- a) Nickel/Legierungen mit einem Nickelanteil von $> 40 \%$,
- b) Legierungen mit einem Nickelanteil von $> 25 \%$ und einem Chromanteil von $> 20 \%$,
- c) Fluorpolymere (Polymere/Elastomere mit einem Fluoranteil von $> 35 \%$),
- d) Glas/Glasbeschichtungen (einschließlich Verglasung/Glasüberzug),
- e) Graphit/Karbondgraphit,
- f) Tantal/Tantal-Legierungen,
- g) Titan/Titan-Legierungen,
- h) Zirkonium/Zirkonium-Legierungen,
- i) Keramik,
- j) Ferrosilicium oder
- k) Niob (Columbium)/Niob-Legierungen.

Technischer Hinweis Nr. 1: Karbondgraphit ist ein aus amorphem Karbon und Graphit bestehendes Gemisch; der Graphitgehalt umfasst einen Massenanteil von mindestens 8 %.

Technischer Hinweis Nr. 2: Die im Rahmen dieser Überwachung angesprochenen Dichtungen kommen unmittelbar mit den zu verarbeitenden Chemikalien in Berührung (beziehungsweise sie sind dafür ausgelegt), und sie sorgen am Durchgang einer rotierenden beziehungsweise sich hin- und her bewegenden Antriebswelle durch den Pumpenkörper für die Abdichtung.

Verbrennungsanlagen

Für die Zerstörung von C-Kampfstoffen, kontrollierten Vorläufersubstanzen beziehungsweise chemischen Kampfmitteln ausgelegte Verbrennungsanlagen mit speziell hierfür konstruierten Wasserversorgungsanlagen, Umschlageinrichtungen und einer mittleren Temperatur von $> 1.000 \text{ °C}$ im Verbrennungsraum, in denen sämtliche Oberflächen innerhalb der Wasserversorgungsanlage unmittelbar mit den Abfallprodukten in Berührung kommen, bestehen aus folgenden Materialien beziehungsweise sind damit ausgekleidet:

- a) Nickel/Legierungen mit einem Nickelanteil von $> 40 \%$,
- b) Legierungen mit einem Nickelanteil von $> 25 \%$ und einem Chromanteil von $> 20 \%$ oder
- c) Keramik.

Technischer Hinweis: Bei den im obigen Eintrag aufgeführten Materialien werden mit dem Begriff „Legierung“, sofern er nicht mit einer bestimmten Konzentration eines Elements in Verbindung steht,

Legierungen mit einem höheren Anteil eines bestimmten Elements gegenüber anderen Elementen bezeichnet.

II. GIFTGAS-ÜBERWACHUNGSANLAGEN UND ZUGEHÖRIGES NACHWEISGERÄT

Giftgas-Überwachungsanlagen und zugehöriges Nachweisgerät umfassen im Einzelnen: Sensoren, auswechselbare Sensormodule und zugehörige Software

- i. für den kontinuierlichen Betrieb sowie für den Nachweis von C-Kampfstoffen beziehungsweise der Kontrolle unterliegenden Vorläuferprodukten in Konzentrationen $< 0,3 \text{ mg/m}^3$ beziehungsweise
- ii. für den Nachweis einer Hemmung der Cholinesterase-Aktivität.

III. VERWANDTE TECHNOLOGIEN

„Technologie“ umfasst unter anderem Lizenzen, die unmittelbar in Verbindung stehen mit

- C-Kampfstoffen,
- der Kontrolle unterliegenden Vorläuferprodukten,
- der Kontrolle unterliegenden Ausrüstungsgegenständen mit doppeltem Verwendungszweck
- im zulässigen Umfang staatlicher Rechtsvorschriften.

Hierzu gehören

- der Transfer von „Technologien“ („technischen Daten“) mit Hilfe elektronischer Medien, per Fax oder Telefon usw;
- der Transfer von „Technologien“ in Form von „technischer Hilfe“;
- Kontrollen von „Technologien“ gelten nicht für den Bereich von Informationen, die „Allgemeingut/urheberrechtlich nicht geschützt“ sind oder für die „wissenschaftliche Grundlagenforschung“ bestimmt sind beziehungsweise das Minimum an Information für die Anwendung von Patenten darstellen.

Genehmigungen für die Ausfuhr von der Kontrolle unterliegenden Einzelposten von Ausrüstungen mit doppeltem Verwendungszweck legitimieren auch die Ausfuhr der für die Montage, den Betrieb, die Wartung oder die Instandhaltung des betreffenden Artikels benötigten Mindest-„Technologie“ an denselben Endnutzer.

IV. SOFTWARE

Für den Transfer von „Software“ gelten Kontrollen nur dann, wenn sie in Abschnitt I und II speziell angegeben sind; sie gelten nicht, wenn die betreffende „Software“

- a) der Allgemeinheit generell zur Verfügung steht und
 - a. ab Lager an Verkaufsstellen im Einzelhandel ohne Einschränkungen vertrieben wird, und zwar:

- i. frei verkäuflich,
 - ii. im Versandhandel,
 - iii. im elektronischen oder
 - iv. telefonischen Versandhandel, und
 - b. vom Anwender ohne wesentliche Unterstützung seitens des Anbieters installiert werden kann beziehungsweise
- b) „Allgemeingut/urheberrechtlich nicht geschützt“ ist.

Begriffsbestimmungen

„Allgemeingut/urheberrechtlich nicht geschützt“

„Allgemeingut/urheberrechtlich nicht geschützt“ bezieht sich im hier verwandten Sinn auf „Technologie“ beziehungsweise „Software“, die im Hinblick auf ihre weitere Verbreitung ohne Einschränkungen zur Verfügung steht. („Technologie“ oder „Software“ wird trotz urheberrechtlicher Einschränkungen zum „Allgemeingut“).

„Ausfuhr“

Tatsächlicher Versand/eigentliche Weitergabe von der Kontrolle unterliegenden Artikeln ins Ausland. Hierzu gehört die Weitergabe von „Technologie“ mittels elektronischer Medien, Fax oder Telefon.

„Entwicklung“

„Entwicklung“ bezieht sich auf sämtliche der Produktion vorausgehenden Phasen, z. B.:

- Planung
- Konzeptentwicklung
- Auswertung
- Konstruktive Gestaltung
- Montage von Prototypen
- Pläne für Probeproduktion
- Konstruktionsdaten
- Prozess der Überführung von Konstruktionsdaten in Produktfertigung
- Gestaltungsentwurf
- Einbauskizzen
- Konstruktionspläne

„Mikroprogramm“

Eine Folge elementarer Anleitungen in einem speziellen Speicher; die Ausführung wird über die Einführung des referenzierten Instruktionsregisters initiiert.

„Nutzung“

Betrieb, Einrichtung (auch vor Ort), Wartung (Prüfung), Instandhaltung, gründliche Instandsetzung oder Sanierung.

„Produktion“

„Produktion“ umfasst sämtliche Phasen der Herstellung, z. B.:

- Herstellungsvorgang
- Produktionsplanung
- Fertigung
- Einbau
- Montage (Aufbau)
- Qualitätsprüfung
- Erprobung
- Qualitätssicherung

„Programm“

Eine Folge von Anleitungen zur Ausführung eines Prozesses in einer von einem Elektronikrechner ausführbaren beziehungsweise entsprechend konvertierbaren Form.

„Software“

Eine Sammlung von „Programmen“ beziehungsweise „Mikroprogrammen“, konkret festgehalten in einem beliebigen Ausdrucksmittel.

„Technische Daten“

Können vorliegen in Form von Plänen, Entwürfen, Diagrammen, Modellen, Formeln, Tabellen, Konstruktionszeichnungen und Leistungsbeschreibungen, Handbüchern und Anleitungen (schriftlich oder auf sonstigen Medien oder Datenträgern wie Disketten, Bändern, ROM-Speichern aufgezeichnet).

„Technische Hilfe“

Kann erfolgen beziehungsweise vorliegen in Form von Anleitungen, Fähigkeiten, Ausbildung, ausreichenden Kenntnissen, Beratung. „Technische Hilfe“ umfasst auch mündlich erteilte Hilfe. „Technische Hilfe“ kann den Transfer „technischer Daten“ beinhalten.

„Technologie“

Bestimmte, für die „Entwicklung“, „Produktion“ oder „Nutzung“ eines Produkts erforderliche Informationen. Diese Informationen liegen in Form von „technischen Daten“ oder „technischer Hilfe“ vor.

„Wissenschaftliche Grundlagenforschung“

Experimentelle beziehungsweise theoretische, vornehmlich zum Erwerb neuer Kenntnisse hinsichtlich fundamentaler Grundsätze zu Phänomenen oder beobachtbaren Fakten unternommene, primär nicht auf eine spezielle Zielsetzung oder Vorgabe in der Praxis ausgerichtete Arbeit.
